



Betriebssatzung

des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Esslingen am Neckar“

Neufassung vom 01.01.2020

Bekanntgemacht in der Esslinger Zeitung
Nr. 179 vom 19.12.2019

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar am 16.12.2019 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Esslingen am Neckar“ beschlossen:

- § 1 Gegenstand des Eigenbetriebs
- § 2 Name, Wirtschaftsjahr
- § 3 Stammkapital
- § 4 Organe
- § 5 Gemeinderat
- § 6 Betriebsausschuss Stadtentwässerung
- § 7 Oberbürgermeister/in
- § 8 Betriebsleitung
- § 9 Personal
- § 10 Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe
- § 11 Wertgrenzen
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Die Stadt Esslingen am Neckar erfüllt ihre Aufgaben als Beseitigungspflichtige für Abwasser nach dem Bundes- und Landesrecht sowie den ortsrechtlichen Regelungen in der Rechtsform eines Eigenbetriebs.
- (2) Durch diese Satzung werden weder Rechte noch Pflichten in Bezug auf die Abwasserbeseitigung begründet, aufgehoben oder verändert.
- (3) Der Betrieb wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes geführt.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben; dies gilt insbesondere für abwasserwirtschaftliche Betätigungen. Er kann sich an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Betrieben beteiligen. Er kann Betriebsführungen übernehmen, wenn der zu führende Betrieb/die zu führende Einrichtung Berührungspunkte mit dem Unternehmensgegenstand des Eigenbetriebs aufweist.
- (5) Der Betrieb kann aufgrund von Vereinbarungen sein räumliches Aufgabengebiet auf andere Gemeinden oder Teile davon ausdehnen.

§ 2

Name, Wirtschaftsjahr

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtentwässerung Esslingen am Neckar“.
- (2) Der Betrieb hat seinen Sitz in Esslingen am Neckar.
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals nach § 12 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes wird abgesehen.

§ 4

Organe

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der/die Oberbürgermeister/in und die Betriebsleitung.

§ 5

Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Betriebssatzung vorbehalten sind.
- (2) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall dem Betriebsausschuss Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Betriebsausschusses ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.

§ 6

Betriebsausschuss Stadtentwässerung

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung „Betriebsausschuss Stadtentwässerung“ (BA SEE). Der Betriebsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin als dem/r Vorsitzenden und zehn

Mitgliedern des Gemeinderates als beschließende Mitglieder. Für die gemeinderätlichen Mitglieder werden Stellvertreter/innen bestellt. Ihre Zahl wird nicht beschränkt.

- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die Betriebsleitung zuständig sind, insbesondere über die in § 10 genannten Aufgaben.

§ 7

Oberbürgermeister/in

- (1) Dem/Der Oberbürgermeister/-in kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 EigBG sowie die Aufgaben als Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten nach § 11 Abs. 5 EigBG.
- (2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der/die Oberbürgermeister/in anstelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses.

§ 8

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einem/einer Technischen Betriebsleiter/in als Erstem/Erster Betriebsleiter/in und einem/einer Kaufmännischen Betriebsleiter/in. Der/Die Leiter/in des Tiefbauamts ist Technische/r Betriebsleiter/in. Für den Fall der Verhinderung bestellt die Betriebsleitung Stellvertreter/innen. Für die Regelung der Personalangelegenheiten der Betriebsleitung gilt § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung. Betriebsleiter/innen können auf Zeit bestellt werden. Die Bestimmungen der §§ 31 und 32 TVöD bzw. § 8 LBG (Führungsfunktionen auf Probe) für Beamte und Beamtinnen werden entsprechend angewandt.
- (3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen ihr übertragenen Angelegenheiten des Betriebs (§ 10). Zur laufenden Betriebsführung gehört die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge und alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt gem. § 4 Abs. 4 EigBG der/die Oberbürgermeister/in mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Betriebsleitung hat über den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Kauf oder die Vergabe von Lieferungen und Leistungen über 300.000 € beinhalten (bei voraussehbaren wiederkehrenden Lieferungen und Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf die Laufzeit), im Nachgang dem Betriebsausschuss zu berichten.
- (5) Jede/r Betriebsleiter/in kann den Betrieb alleine vertreten (§ 6 Abs. 1 EigBG).
- (6) Die Betriebsleitung hat der Stadt Esslingen am Neckar über das Referat für Beteiligungen (Beteiligungscontrolling) rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes mit Finanzplanung zur Durchsicht und Abstimmung mit dem Haushaltsplan sowie sämtliche geforderten Informationen zuzuleiten. Dazu zählen insbesondere die Zwischenberichte zum 30.06., 30.09. und 31.12. jeden Jahres mit einer Abgabefrist von jeweils einem Monat. Darüber hinaus sind dem Beteiligungscontrolling die Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte zur Verfügung zu stellen. Unabhängig davon ist dem Referat für Beteiligungen bei Bedarf über besondere Vorkommnisse zu berichten.
- (7) Die Betriebsleitung hat dem/der Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt Esslingen am Neckar alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt Esslingen am Neckar berühren. Sie hat ihm/ihr insbesondere nach Abstimmung mit dem Beteiligungscontrolling den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts rechtzeitig

zuzuleiten. Auch hat sie ihn/sie auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Stadt Esslingen am Neckar von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

- (8) Die Betriebsleitung hat der Stadt Esslingen am Neckar über das Beteiligungscontrolling unverzüglich zu berichten, wenn
- a) unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss.
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Finanzplanes erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Finanzplan abgewichen werden muss.

§ 9 Personal

Der Eigenbetrieb verfügt über kein eigenes Personal. Der/die Technische und der/die Kaufmännische Betriebsleiter/in sind Beschäftigte oder Beamte bzw. Beamtinnen der Stadtverwaltung und für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung zuständig.

§ 10 Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe

Die in der nachfolgenden Aufstellung jeweils unter a) genannten Aufgaben werden zur dauernden Erledigung an die Betriebsleitung übertragen. Die jeweils unter b) genannten Aufgaben werden zur dauernden Erledigung an den Betriebsausschuss übertragen. Die unter c) genannten Aufgaben liegen in der Zuständigkeit des Gemeinderats. Der Buchstabe x ist ein Zuordnungszeichen.

1. Beschluss über die Ausführung eines Vorhabens sowie Anerkennung der Schlussabrechnung, sofern im Vermögensplan bzw. im Erfolgsplan enthalten im Einzelfall
 - a) bis 500.000 €
 - b) über 500.000 € bis unter 2,5 Mio. €
 - c) ab 2,5 Mio. €
- 2.1 Beauftragung von
 - Architekt/innen
 - Ingenieur/innen
 - Gutachter/innen im Zusammenhang mit Bauvorhaben
 - a) bis zum Gesamthonorar von 300.000 €
 - b) bei einem Gesamthonorar über 300.000 €
 - c) entfällt
- 2.2 Beauftragung sonstiger Gutachter/innen
 - a) bis zum Gesamthonorar von 50.000 €
 - b) bei einem Gesamthonorar über 50.000 €
 - c) entfällt
3. Bewilligung von Mehraufwendungen, wenn diese das im Erfolgsplan ausgewiesene Jahresergebnis verschlechtern, soweit sie nicht unabweisbar sind
 - a) bis 100.000 €
 - b) mehr als 100.000 € bis zu 2,5 Mio. €
 - c) mehr als 2,5 Mio. €
4. Bewilligung von Mehrausgaben des Vermögensplans für das einzelne Vorhaben, soweit sie nicht unabweisbar sind
 - a) bis 100.000 €

- b) mehr als 100.000 € bis zu 2,5 Mio. €
 - c) mehr als 2,5 Mio. €
5. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen
- a) bis 50.000 €
 - b) mehr als 50.000 € bis zu 2,5 Mio. €
 - c) mehr als 2,5 Mio. €
6. Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen im Einzelfall
- a) bis 5.000 €
 - b) mehr als 5.000 € bis zu 2,5 Mio. €
 - c) über 2,5 Mio. €
7. Verzicht auf Ansprüche und Erlass von Forderungen im Einzelfall
- a) bis 50.000 €
 - b) mehr als 50.000 € bis zu 2,5 Mio. €
 - c) mehr als 2,5 Mio. €
8. Niederschlagung von Ansprüchen im Einzelfall
- a) bis 50.000 €
 - b) mehr als 50.000 € bis zu 2,5 Mio. €
 - c) mehr als 2,5 Mio. €
9. Stundung von Forderungen im Einzelfall
- a) bis 50.000 €
 - b) mehr als 50.000 € bis zu 2,5 Mio. €
 - c) mehr als 2,5 Mio. €
10. Abschluss von Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften im Rahmen der Ermächtigung im Wirtschaftsplan
- a) unbegrenzt im Rahmen der Ermächtigung im Wirtschaftsplan
 - b) entfällt
 - c) entfällt
11. Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften im Einzelfall
- a) bis 50.000 €
 - b) mehr als 50.000 € bis 500.000 €
 - c) mehr als 500.000 €
12. Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und Grundstücksteilen oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung des Vorkaufs und der Einräumung von Erbbaurechten im Einzelfall
- a) bis 500.000 €
 - b) über 500.000 € bis unter 2,5 Mio. €
 - c) ab 2,5 Mio. €
13. Erwerb, Veräußerung und Vermietung von beweglichem Anlagevermögen sowie sonstiger Gegenstände des Anlagevermögens im Einzelfall
- a) bis 350.000 €
 - b) über 350.000 €
 - c) entfällt

14. Abschluss und Aufhebung von Verträgen über die An- und Vermietung sowie von Pacht- und sonstigen Nutzungsverträgen über bebaute und unbebaute Grundstücke ungeachtet der Laufzeiten im Einzelfall bei einem jährlichen Betrag von
- a) bis 50.000 €
 - b) mehr als 50.000 € bis zu 2,5 Mio. €
 - c) mehr als 2,5 Mio. €
15. 1. Die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens,
2. der Abschluss von (auch außergerichtlichen) Vergleichen und
3. Abschluss von (auch außergerichtlichen) Vergleichen in personalrechtlichen Angelegenheiten
- a) bis zu einem Streitwert / Wert des Zugeständnisses zu Lasten des Eigenbetriebs von 50.000 €
 - b) bis zu einem Streitwert / Wert des Zugeständnisses zu Lasten des Eigenbetriebs von mehr als 50.000 € bis zu 2,5 Mio. €
 - c) bis zu einem Streitwert / Wert des Zugeständnisses zu Lasten des Eigenbetriebs von über 2,5 Mio. €
16. Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 5
- a) entfällt
 - b) entfällt
 - c) x
17. Festsetzung bei allgemeinen Benutzungsbedingungen einschließlich der Festsetzung von Entgeltregelungen
- a) entfällt
 - b) grundsätzlich
 - c) bei Regelung durch Satzung
18. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen, bei denen sich ein Dritter zur Wahrnehmung von abwasserwirtschaftlichen Aufgaben anstelle der Stadt Esslingen am Neckar verpflichtet bei einem Wert der Jahresleistung oder einmaligen Leistung von
- a) bis zu 100.000 €
 - b) mehr als 100.000 € bis zu 2,5 Mio. €
 - c) mehr als 2,5 Mio. €

§ 10 Wertgrenzen

Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte ohne Umsatzsteuer.

§ 11 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eigenbetrieb Stadtentwässerung Esslingen am Neckar